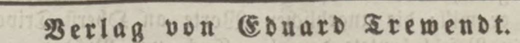
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 192. Mittag-Ausgabe.



Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 26. April 1861.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Petersburg, 25. April Vorm. Die Generale Panintin, Generalgouverneur von Warschau, und Generallieutenant Kotzebue haben für die von ihnen geleisteten Dienste, der erstere 7498, der letztere 6477 Dessätinen Land vom Kaiser zum Geschenk erhalten. — In Moskau ist gestern der ehemalige Kommandirende im Kaukasus, General Yermoloff, gestorben.

Paris, 25. April Abends. Die heutige „Patrie" theilt mit, daß Omer Pascha in Antivari angekommen sei. Die „Patrie" meldet ferner aus Beyrut vom 20. d., daß ein englisches Geschwader daselbst eingetroffen war, und daß der Admiral desselben mit dem englischen Konsul nach dem Gebirge gereist seien.

Washington, 12. April. Beauregard hat das Fort Sumter aufgefordert, sich zu ergeben und begann auf dessen Weigerung die Beschießung Sumters. Letzteres beantwortet das Feuer.

Marseille, 23. April. Nach Berichten aus Neapel vom 21. d. M. haben die Piemontesen Venosa wieder besetzt und marschiren auf Melfi, indem sie die zerstreuten Nationalgarden wieder vereinigen. — Die Journale verlangen, daß sämmtliche entlassene bourbonische Truppen nach der Insel Sardinien deportirt werden sollen. Zu Cosenza in Calabrien hat eine demokratische Erhebung stattgefunden. Die Municipalität hat den Präfekten vertrieben, den sie reactionärer Sympathien beschuldigt. — Aus Anlaß der Vorgänge in Neapel vom 5. April werden 186 Angeklagte vor Gericht gestellt. — Die Municipalität von Neapel hat eine Anleihe zur Ausführung öffentlicher Arbeiten abgeschlossen.

Paris, 24. April. „Pays" dementirt die Nachricht von dem Rückzug der Franzosen aus Rom. Dasselbe Blatt sagt, daß in der europäischen Türkei in Folge der Nachricht, daß eine russische Armee von 50,000 Mann auf dem Kriegsfuß am Pruth zusammengezogen werde, große Aufregung herrsche. — Oesterreich hat entsprechende Maßregeln getroffen, wird aber seine Truppen die Grenze nicht überschreiten lassen.

Turin, 24. April. Die „Opinione" publizirt Auszüge aus zwei vertraulichen Depeschen des Grafen Rechberg an den Bundestag und bezüglich des Königreichs Italien. Der österreichische Minister besteht darauf, daß der Bundestag Italien und dessen Gesandten nicht anerkenne.

Preußen.

Berlin, 25. April. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: die Kreisrichter Nernst in Sensburg, Hellwich in Heydekrug, List in Goldap, Wilimzig und Dörck in Lück, Neumann in Bialla und Elpen in Kaukehmen zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen, so wie dem Rechtsanwalt und Notar Meyer zu Insterburg den Charakter als Justiz-Rath und dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Lohmeyer in Gumbinnen den Charakter als Rechnungs-Rath, ferner dem Wiesenbaumeister Louis Vincent zu Regenwalde den Titel Oekonomie-Rath zu verleihen.

Es sind ernannt worden: 1) Der bisherige Kreisrichter Köhler zu Gollub zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Flatow und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flatow; 2) der bisherige Kreisrichter Heydrich zu Neuenburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Schwetz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuenburg; 3) der bisherige Stadt- und Kreisrichter Lewald zu Danzig zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Marienwerder und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder.

Der Rechtsanwalt und Notar Struck zu Calau ist in gleicher Eigenschaft au das Kreisgericht in Cottbus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden. Unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt sind ernannt worden: Der Staatsanwalt Steinbach in Perleberg zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" fortan den Titel „Justiz-Rath" zu führen; der Kreisrichter Arnold zu Friedeberg i. d. N. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst; der Kreisrichter Gersdorf in Sorau zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst; der Kreisrichter Voigt in Sonnenburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg; der G.richts-Assessor Meyer in Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht in Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, und der Gerichts-Assessor Künitz in Jüterbogk zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Forst.

Der bisherige Kreisrichter Blumberg in Ibbenbüren ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Warendorf und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warendorf, ernannt worden. Der bisherige Kreisrichter Libawski zu Kreuzburg O.-S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Kreuzburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichs zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kreuzburg, ernannt worden. Der bisherige Kreisrichter Geck in Hagen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen, ernannt worden. Der Landgerichts-Referendarius Buyx in Aachen ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirke des königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden. Der Landgerichts-Referendarius Lützeler in Düsseldorf ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirke des königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Vorstand der geheimen Registratur des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, geheimen Kanzleirath Wiegner, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs von Braunschweig Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes vom Orden Heinrichs des Löwen zu ertheilen. (St.-A.)

στ **Berlin,** 25. April. [Die Polizeibehörden vor der Stadtverordneten-Versammlung.] Seit dem Jahre 1848 hat die berliner Stadtverordnetenversammlung kein solches Auditorium gesehen, als sich heute in dem großen Saale des kölnischen Rathhauses versammelte. Um 3 Uhr drängten sich bereits die gespannten Residenzbewohner an die Eingänge und nahmen schließlich sogar von dem Corridor Besitz. Man ahnte, daß mit der heutigen Sitzung ein Wendepunkt in jener unseligen Angelegenheit eintreten müßte, deren bisheriger Verlauf für die Entwickelung unserer inneren Verhältnisse so außerordentlich bezeichnend ist. Der Referent, Dr. Gneist *), constatirt zuvörderst, daß laut gerichtlicher Feststellung die Commune bereits 200,000 Thlr. zu fordern habe. Dann an die bekannten Ministerialrescripte des Ministers des Innern anknüpfend, die die Commission durchaus unbefriedigt und in wesentlichen Punkten unaufgeklärt gelassen, ging er auf das Remontewesen der Schutzmannschaft über und gab eine ausführliche Uebersicht über die stattgehabten Tausch- und Kaufgeschäfte mit den der Schutzmannschaft gehörigen Pferden, woraus ich nur mittheilen will, daß es sich nicht blos um zwei Pferde handelt, wie früher verlautet, sondern, soweit bis jetzt ermittelt und aus dem sogenannten Pferdebuche hervorgeht, um circa 17, von denen 12 unter andern bei Gelegenheit der Mobilmachung an Offiziere. Gegenwärtig wären sogar 12 Pferde über den Etat vorhanden. Der Referent constatirte, daß bei dem angestrengtesten Theil der Cavallerie der Remontebedarf bei weitem nicht so stark ist, als dies bei der hiesigen Schutzmannschaft der Fall war, und daß bei der Armee ein Verfahren, wie das hier beobachtete, unerhört und durch die schärfste Ahndung bedroht wäre. Schon bei diesem Punkt wäre die Deputation zu dem Wunsch veranlaßt gewesen, durch eine gerichtliche Untersuchung, durch Zeugenaussagen, die vorgekommenen Unterschleife und Gesetzesübertretungen zu konstatiren, um so mehr, als die vom Polizeipräsidium mitgetheilten Beläge eine sichere und vollständige Auskunft böten. — Was ferner die Uniformirung und Bewaffnung der Schutzmannschaft betreffe, so setze der Etat dafür 23,646 Thlr. fest. Der Minister habe früher schon selbst mitgetheilt, daß wo Schutzleute weniger als der Etat bestimme, gehalten worden seien, daß dafür aber der Ueberschuß-Gehalt auf Handschuhe, Hemden u. dgl. verwendet worden. Das Ober-Tribunal nun habe bereits ausgesprochen, daß die Commune nur die eigentlichen Uniformstücke, also Rock, Beinkleid, Paletot und Helm zu liefern habe. Aus der Schutzmannschaft sei ferner eine Schneider-Commission von 20 bis 25 Mann gebildet. Der Magistrat habe nun einzelne Privatpersonen informatorisch vernommen. So habe u. A. ein pensionirter Schutzmann bekundet, daß in den Jahren 1853 und 1855 keine neuen Uniformen den Schutzmännern verabreicht worden, daß aber die Schutzmänner zu Fuß Handschuhe aus eignen Mitteln sich anschaffen mußten. Ein anderer früherer Schutzmann, jetzt in städtischen Diensten, bekundete der Mittheilung gegenüber, daß zu wenig anstellungsfähige Leute aufzutreiben, daß eine ganze Anzahl Aspiranten notirt waren und z. Th. vollen Schutzmannsgehalt erhielt, ohne angestellt zu seien. Ferner seien zu verschiedenenmalen abgetragene Uniformen verauktionirt worden, einmal sogar 1000 Mäntel, in vollständigem Widerspruch mit der Mittheilung der Polizei, daß die alten Sachen zum Ausflicken benutzt und in einzelnen Fällen den Mannschaften überlassen wurden. Ein Zeuge habe mitgetheilt, daß von der Schneiderkommission nicht blos Schutzmanns- sondern auch andere Uniformen für Soldaten, Nachtwächter, ja Civilanzüge für die geheimen Polizisten gefertigt worden. Dazu komme nun die Criminaluntersuchung, die bereits gegen zwei Beamte der Polizei eingeleitet. So habe ein früherer Buchhalter des Tuchgeschäfts, welches die Lieferungen für die Schutzmannschaft besorgt, mitgetheilt, daß der Polizei-Lieutenant Köhler zu seinem Privatgebrauch und auch für andere Personen Tuch aus dem genannten Geschäft entnommen und dafür anderes Tuch übergeben habe, das er als vorher der Schutzmannschaft geliefert, erkannt. Bei der Revision durch die Ministerialcommission habe, wie ein anderer Zeuge bekundet, Köhler einigen Schutzleuten aufgetragen, neue Uniformen, die sich über den Etat in der Kammer befanden, von dort anf den Boden zu tragen und unter Matratzen zu legen, bis die Revision vorüber sei. Die stattgehabten Ermittelungen, betonte der Referent, beruhen auf Akten, amtlichen Schreiben, Quittungen, protokollirten Aussagen unbescholtener Personen, die sich zum Zeugeneide erboten. Die Deputation sei nun zu der Erwägung gelangt, daß, um den vollen Umfang des der Commune zugefügten Schadens zu ermitteln, eine umfassende gerichtliche Untersuchung mit eidlicher Zeugenvernehmung dringend geboten sei. Der objective Thatbestand erweise vollständig das Vorhandensein strafbarer Handlungen. Nach der militärischen und büreaukratischen Beschaffenheit der hiesigen polizeilichen Verhältnisse müsse aber diese Untersuchung gegen die verantwortlichen Chefs der Polizei und der Schutzmannschaft (Zedlitz und Patzke) gerichtet sein, für deren strafbares Geschehenlassen und mangelhafte Aufsicht mindestens viele Vermuthung spräche. Mit Rücksicht auf die Stellung der städtischen Behörden schlage die gemischte Deputation nun vor, die Verhandlungen und Ermittelungen, die sie theils vorgetragen, theils vorgelegt, dem Minister des Innern mit der Bitte zu übersenden, die bei dem Ministerium stattgehabten Verhandlungen und Ermitteluug in Verbindung damit, an die königl. Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen, damit sie den Grund oder Ungrund derselben feststelle. Der Antrag sei indeß nur vorbehaltlich (d. h. mit Wahrung des Rechtes der unmittelbaren Ueberweisung an die Staatsanwalt.) Dieser Antrag weiche von dem des Magistrats ab, der das Material mit dringender Bitte an den Minister abgesendet wissen wollte, die strengste Untersuchung einzuleiten. Stadtrath Duncker erklärte indeß, daß der Magistrat sich auch wohl nicht weigern würde, einem andern etwaigen Beschluß der Stadtverordneten zuzustimmen, da „bei dieser beklagenswerthen Angelegenheit vorzugsweise eine Einstimmigkeit der städtischen Behörden nothwendig sei"; sie greife weit über das städtische materielle Interesse hinaus, sie berühre tief sittliche Interessen.

Schließlich wurde der Antrag der gemischten Deputation fast einstimmig angenommen.

*) Ein ausführlicher Bericht folgt im Morgenblatte. D. Red.

Berlin, 25. April. [Vom Hofe.] Se. M. der König wohnte gestern dem Gottesdienste im Dome bei und empfing nach demselben Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. würtembergischen Hofe, Kammerherrn von der Schulenburg-Priemern. — Heute nahm Se. Maj. die Vorträge des Militär- und Civil-Kabinets entgegen, und empfing militärische Meldungen in Gegenwart des Kommandanten, General-Lieutenants v. Alvensleben. — J. M. die Königin hat am vorigen Sonntag dem Gottesdienste im Dom, gestern am Buß- und Bettage jenem in der St. Matthäi-Kirche, Abends der liturgischen Andacht im Dom und hierauf der Ausführung der Bach'schen Messe in der Sing-Akademie beigewohnt. — Allerhöchstdieselbe nahm am Dinstag Abends von J. M. der verwittweten Königin Marie von Sachsen auf dem Anhalter Bahnhofe Abschied. — Ihre k. H. der Prinz und die Frau Prinzessin Karl und die Frau Prinzessin Friedrich Karl begaben sich heute Vormittags nach Potsdam, verweilten zunächst einige Zeit in Glienicke, machten alsdann J. M. der Königin Wittwe im Schlosse Sanssouci einen Besuch und kehrten Nachmittags von Potsdam wieder hierher zurück.

Berlin, 25. April. [Zur Bundeskriegs-Verfassung.] Wenn wir recht berichtet sind, so arbeitet die preußische Regierung jetzt an einem Memoire, welches den übrigen Bundesregierungen die Gründe darzulegen bestimmt ist, aus denen sie im preußischen und deutschen Interesse sich außer Stande gesehen, bei den Verhandlungen behufs einer Verständigung über die Revision der Bundeskriegsverfassung, den Vorschlägen Oesterreichs oder vielmehr deren Bedingungen und Voraussetzungen zuzustimmen.

Nachdem sonach die österreichisch-preußischen Verhandlungen vor der Hand als gescheitert zu betrachten sind, scheinen die würzburger Staaten die Frage über den Bundesoberbefehl sofort wieder an den Bundestag bringen zu wollen. Wir hören aber gleichzeitig, daß die Wiederaufnahme jener Verhandlungen durchaus nicht unmöglich ist, daß man vielmehr auf beiden Seiten den dringenden Wunsch hegt, eine geeignete Basis zu einer Verständigung zu finden. (B. u. H.-Z.)

K. C. **Berlin,** 20. April. [Vom Landtage.] Die Justiz-Commission des Hauses der Abgeordneten hat über den Antrag des Abg. Senff, betreffend den Erlaß eines Abolitions-Gesetzes, Bericht erstattet, Referent ist Abg. Strohn. Der Antrag geht bekanntlich auf Anregung einer Regierungsvorlage, durch welche „die Niederschlagung derjenigen Untersuchungen ermöglicht wird, welche wegen der in Nr. 1 des allerh. Gnaden-Erlasses vom 12. Januar d. J. bezeichneten Verbrechen und Vergehen bereits eingeleitet sind" — zur Beseitigung, wie es in den Motiven heißt, des durch Art. 49 der Verfassung „aufgestellten Hemmnisses unverzüglicher Erfüllung der hochherzigen Absichten Sr. Majestät des Königs bei Erlasse obigen Befehles." Daß die Commission Tagesordnung beantragt, ist bereits neulich mitgetheilt.

Der Antragsteller hat ausgeführt: „Der Wille Sr. Maj. des Königs sei unzweifelhaft und klar der, daß auch die in Zukunft zu Verurtheilenden dereinst den schon jetzt unbedingt Begnadigten gleich stehen sollten." Zur Ausführung sei das gewünschte Gesetz nöthig. „Ein solches dürfe nicht schon die Niederschlagung der Untersuchungen selbst verordnen, sondern sie nur ermöglichen, weshalb es dem künftigen Entschlusse Sr. Majestät hinsichtlich der Anwendung der Niederschlagung selbst eben so wenig präjudizire, als dem Grundsatze widerspreche, nach welchem die Gnade Ausfluß der königlichen Gewalt sei. Der Krone könne nicht zugemuthet werden, den ersten Schritt zur Emanation eines solchen Gesetzes zu thun, da hierin das Verlangen gefunden werden könnte, für einen bestimmten Fall von der Beschränkung in der Uebung einer früher unbeschränkt geübten Prärogative befreit zu werden. Um selbst jeden Schein eines Eingriffes in eine königliche Prärogative zu vermeiden, lege der Antrag die Initiative zum Gesetze in die Hand der Staats-Regierung."... „Nicht zu gedenken der vielen unnützen, kostspieligen und zeitraubenden Verhandlungen, welche durch die Abolition vermieden würden, entspreche es nicht dem Ernst und der Würde der Justiz, Untersuchungen zu führen und auf Strafen zu erkennen, wenn im Voraus die Nichtvollstreckung der letzteren in sicherer Aussicht stehe."

Der Commissar der Staatsregierung hat erklärt: Von dem Gesichtspunkte aus, „daß das Recht der Begnadigung zu den höchstpersönlichen Prärogativen der Krone gehöre und deren erhabenstes Vorrecht bilde, könne die Staatsregierung auch fernerweit nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Erlaß vom 12. Januar d. J. die königliche Gnade in der umfassendsten Weise habe walten lassen." Die dabei getroffenen Unterscheidungen, die dabei eingeschlagenen Wege der Ausführung seien das Resultat der sorgfältigsten Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gewesen." „Nach der Richtung hin, den noch nicht rechtskräftig Verurtheilten eine Abolition zu gewähren, könne kein Bedürfniß zu einer anderweitigen Regelung gefunden werden. Denn abgesehen davon, daß die hier zu berücksichtigenden Fälle aus neuerer Zeit überhaupt nicht von erheblicher Bedeutung sein dürften, seien es auch hauptsächlich die, einer weiter zurückliegenden Vergangenheit angehörenden Handlungen, an deren etwaige gerichtliche Verhandlung sich Zweifel und Besorgnisse anknüpften. Die Staatsregierung vermöge die letzteren nicht zu theilen, da sie, ihrer Ansicht nach, in irgend welcher Tragweite des genügenden praktischen Anhalts entbehrten." Für die Fälle einer Kontumacial-Verurtheilung „sei zu unterscheiden zwischen dem Verfahren in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung komme, und dem Bezirke des Appellations-Gerichts in Köln. In dem letzteren sei die nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungeu laufende Verjährung mit Rücksicht auf den inzwischen verflossenen Zeitraum von der durchgreifendsten Bedeutung. In dem Ersteren aber habe der Justizminister kein Bedenken finden können, daß auch diejenigen Personen, welche — wie es für die zutreffenden Fälle weit überwiegend die Regel sein werde — vor Emanation des Gesetzes vom 3. Mai 1852, dessen Art. 44 allerdings andere Bestimmungen enthalte, kontumazirt worden, mit Rücksicht auf § 584 der Kriminal-Ordnung als schon damals rechtskräftig verurtheilt, der Nummer 1 des allerh. Gnaden-Erlasses unterzuordnen sein, falls sie nicht etwa selbst eine Erneuerung des Verfahrens nachsuchen sollten. Demgemäß sei auch in der Praxis verfahren worden. Für die altländischen Provinzen liege in dieser Beziehung insbesondere der Beschluß eines der bedeutendsten Gerichtshöfe, nämlich der Untersuchungs-Abtheilung des hiesigen Stadtgerichts vor, bei welcher die Frage zur Sprache gekommen sei. Die Staatsanwaltschaft würde überall nach diesen Grundsätzen die einzelnen Fälle handhaben. Es schwinde somit der wesentlichste Grund für die ausgesprochenen Besorgnisse." Die Regel der Strafrechtspflege müsse sein und bleiben, zunächst einen Richterspruch zu fällen und dann, soweit es zulässig, Gnade zu üben; die Regierung empfehle Tagesordnung.

Unter ausführlichem Eingehen auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hat dann die Commission die seiner Zeit vielfach besprochene Frage, wie es mit den Kontumazirten stehe, als eine selbst Juristen zweifelhafte erörtert; jedesfalls aber „schwebten noch zahlreiche Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen der in Nummer 1 des Gnaden-Erlasses aufgeführten Kategorien, deren Fortführung die argen Uebelstände mit sich führe, welche von der Presse nicht weniger, als von dem Antragsteller zur Genüge hervorgehoben worden seien." Die Bedürfnißfrage müsse also bejaht werden. Die Initiative des Hauses sei als angemessen nicht zu bezweifeln; „das Abolitionsgesetz und die Niederschlagung selbst seien wesentlich verschieden. Wenn zwar auch die Niederschlagung an sich als eine Handlung der königlichen Gnade zu den uubeschränkten Prärogativen der Krone gehöre und deshalb die Landesvertretung in Beziehung auf sie von jeder Einwirkung fern bleiben müsse, so verhalte es sich doch anders mit jenem Gesetze als einem bloßen Akt der Legislation." In der Annahme des Antrages sei nicht sowohl eine Initiative als der Ausspruch zu sehen, daß das Haus auf ein von der Staatsregierung vorgeschlagenes Abolitionsgesetz bereitwillig eingehen werde."

Von anderer Seite ist „das Bedürfniß nicht in dem gegenseits behaupteten Umfange anerkannt", aber doch zugegeben, „daß immer noch viele schwebende Untersuchungen übrig blieben, in Betreff deren ein die Beseitigung des weiteren gerichtlichen Verfahrens ermöglichendes Gesetz zweckmäßig und wünschenswerth sei. Nichts desto weniger müsse dem Antrage entgegen getreten werden. Ein den Absichten Sr. Maj. des Königs entgegenstehendes Hemmniß, dessen Beseitigung durch bereitwilliges Entgegenkommen als Pflicht des Hauses erscheine, sei völlig unerfindlich." Die Regierung habe selbst ein Abolitionsgesetz vorlegen können, durch die Unterlassung habe sie bewiesen, daß sie einen andern Weg vorziehe. „Eine Aufforderung an die Staatsregierung, die Initiative zu ergreifen, möge am Orte sein, wenn es sich um Erfüllung einer der Staatsregierung obliegenden Verpflichtung, um Darlegung der Gründe eines legislativen Bedürfnisses handle, oder die Ansicht des Hauses über den Gegenstand des Antrages festzustellen zweckmäßig sei." Aber die Gründe für ein Niederschlagungs-Gesetz seien der Regierung wohl bekannt, und die Bereitwilligkeit des Hauses brauche auch nicht erst constatirt zu werden. „Vornehmlich aber sei nicht außer Acht zu lassen, daß das Gesetz, dessen Erlaß der Antrag bezwecke, wenn auch dem Wortlaute der Verfassung nach dem Hause die Initiative zustehe, doch als ein wesentlicher Bestandtheil des Begnadigungsrechts anzusehen sei; — wenn das Niederschlagungs-Gesetz vorhanden, so erscheine die Niederschlagung selbst als eine natürliche, die sich von selbst verstehende Folge desselben. Die Gnade aber sei das persönlichste aller Majestätsrechte, welche frei und ungefordert vom Throne ausgehen, und auf deren Gewährung die Landesvertretung sich jeder Einwirkung enthalten müsse. Mit dem hergebrachten Begriff des Begnadigungsrechts eben sowohl, als mit der Würde der Krone sei es nicht zu vereinigen, wenn ihren Träger ein Factor der gesetzgebenden Gewalt direkt oder indirekt auffordere, einen Akt der Gnade zu vollziehen. Hierauf stütze sich der alte Parlamentsgebrauch in England, nach welchem für alle Gesetzentwürfe, welche die Ausübung des Gnadenrechts beträfen (acts of grace and pardon, bills of general pardon), nur dem Könige die Initiative zustehe, wogegen die beiden Häuser des Parlaments sich weder das Recht eines Antrages, noch eines Amendements, sondern nur der einfachen Annahme oder Ablehnung nach einmaliger Lesung beilegten." Dieser feststehende Grundsatz beruhe „nicht auf einem Gesetz, sondern auf einem richtigen Gefühl der Schicklichkeit, auf der richtigen Auffassung der Stellung beider Häuser zur Krone, und sei aus dem innern Wesen eines Gnadenakts hervorgegangen. Dem Art. 49 der Verf. könne nur die Bedeutung beigelegt wer-

den, das der Niederschlagung der eingeleiteten und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen im Wege der königl. Gnade die Zustimmung der Landesvertretung vorhergehen solle, — jede Anregung von Seiten der letzteren aber müsse durch den Gegenstand von selbst für ausgeschlossen erachtet werden. In der beantragten Aufforderung könne der Vorwurf gefunden werden, daß die Krone das Begnadigungsrecht nicht in dem zu wünschenden Umfange ausgeübt habe. Wenn ein solcher Vorwurf mit dem Wesen des Begnadigungsrechts an sich schon unvereinbarlich sei, so müsse hier um so mehr auch nur der Schein eines solchen Vorwurfs vermieden werden, als der von der Staatsregierung eingenommene Standpunkt nicht der Berechtigung entbehre, und der allerhöchste Gnaden-Erlaß nur mit dem wärmsten Danke entgegen genommen werden könne." — Aus diesen Gründen ist mit 7 gegen 3 Stimmen Tagesordnung beschlossen. Die denselben Gegenstand betreffenden Petitionen sind einstimmig für erledigt erklärt.

Die vereinigten Justiz- und Bergwerks-Commissionen haben die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, beendet; die Feststellung des Berichts soll heute erfolgen. Die Regierungs-Vorlage ist in einigen nicht unwesentlichen Punkten amendirt. — Dieselben Commissionen haben den Gesetzentwurf wegen Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in einigen vormals königl. sächsischen Landestheilen ebenfalls durchberathen und mit einigen kleinen Aenderungen angenommen. Der Bericht wird in der nächsten Woche festgestellt.

Königsberg, 20. April. [Der National-Verein. — Die Hartung'sche Zeitung.] Die Regungen eines neu erwachenden politischen Lebens mehren sich bei uns in erfreulichster Weise; nach verschiedenen vergeblichen Versuchen kam auch endlich eine größere Versammlung zur Bildung eines Nationalvereins in Königsberg zu Stande. Dieselbe war berufen von den Herren Dr. Bender, Dr. Stadelmann, Oberlehrer Witt, Professor John, Professor Hänel und Medizinalrath Möller. Professor John, welchem auf den Vorschlag des die Versammlung eröffnenden Oberlehrers Witt der Vorsitz übertragen wurde, wies darauf hin, daß die nationale Frage einen Vereinigungspunkt für die verschiedenen Parteien bilde, deren Gegensätze sich in der inneren Politik documentiren können und sollen. — Alsdann hielt Dr. Bender einen Vortrag über die bisherige Wirksamkeit des Nationalvereins, den er mit dem Ausspruche einleitete, daß Königsberg nicht von seinem alten Geiste abgefallen, daß aber der Muth der Ueberzeugung verloren gegangen und an seine Stelle Mißtrauen getreten sei; das müsse aber anders werden. Hierauf sprach noch Dr. Joh. Jacoby ein sehr zeitgemäßes, der größten Beherzigung werthes Wort zur Vereinigung der liberalen Parteien Königsbergs. Immer noch zerfielen die sog. Demokraten und Constitutionellen in feindliche Lager und erstrebten beide Parteien dasselbe Ziel: die Fortbildung des constitutionellen Lebens in Preußen. Warum könne nicht eine Einigung gegen die gemeinschaftlichen Feinde, gegen das Junker- und Büreaukratenthum erfolgen? Das rothe Gespenst der Demokratie sei doch von der Reaction schon so abgenutzt, daß es nicht ein Kind mehr erschrecken könne. Diesem Zwiespalt ein Ende zu machen, gebe es kein besseres Mittel als den Nationalverein — hier sei ein neutrales Gebiet, auf dem beide Parteien sich die Hände reichen könnten. Auch diese Rede fand die allgemeinste Zustimmung. — Der Eigenthümer der „Königsberger Hartung'schen Zeitung" hat auf eine an ihn gerichtete Adresse einer vor einigen Tagen stattgehabten Versammlung einer großen Anzahl hiesiger Bürger, in welcher verschiedene Forderungen ausgesprochen worden, welche die Nothwendigkeit einer Aenderung der Haltung der genannten Zeitung motiviren, folgende Antwort dem betreffenden Comite zukommen lassen: „Geehrte Herren! Sie haben in dem Vorstellen vom 18. April a. c., mir zugegangen am 19. huj., mich ersucht, Ihre unter 6 Nummern aufgestellten dringenden Wünsche einer reiflichen Erwägung zu unterziehen und mich aufgefordert, binnen 3 Tagen Ihnen die Gewährung Ihres Gesuches zuzusichern. So gern ich bereit bin, die Wünsche der Abonnenten und Leser meiner Zeitung zu erfüllen, so bald ich mich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit dieser Wünsche überzeugt habe, so wenig kann ich ein Recht der Abonnenten und Leser meiner Zeitung anerkennen, von mir die Gewährung Ihrer Forderungen binnen einer mir gestillten präklusivischen Frist zu verlangen. Ich werde die in dem Vorstellen vom 18. April c. mir vorgetragenen dringenden Wünsche einer reiflichen Erwägung unterziehen und wird die Haltung meiner Zeitung in den nächsten Quartalen dokumentiren: wie weit ich den an mich gestellten Forderungen Rechnung getragen habe. Königsberg, 20. April 1861. H. Hartung."

Deutschland.

Gotha, 20. April. [Rechnungslegung des deutschen Bundes.] Wir theilen nachstehend nach der „Goth. Ztg." die Erklärung mit, welche auf Anlaß des schon erwähnten Antrages: „Die herzogliche Staatsregierung wolle dem gemeinschaftlichen Landtage der beiden Herzogthümer resp. dem Ausschusse desselben die von der deutschen Bundesversammlung abgelegten Rechnungen zur Einsicht vorlegen", Staatsminister v. Seebach in Bezug auf die dem Landtage von der Regierung zuerkannte Einwirkung auf Bundes-Angelegenheiten abgab. Der Staatsminister äußerte:

„Darüber, ob und wie weit das herzogliche Staatsministerium darauf hinwirken wird, daß die gedachten Rechnungen der Oeffentlichkeit, oder, was dasselbe als gleichbedeutend betrachtet, der Landesvertretung der Einzelstaaten zur Einsicht übergeben werden, vermag dasselbe wenigstens für den Augenblick keine entschiedene Ansicht auszusprechen, weil diese Rechnungen in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen die Bauten und Ausrüstung der Bundesfestungen betreffen, und weil es einer näheren Prüfung darüber bedürfen würde, ob die Veröffentlichung der die stabile Nationalvertheidigung betreffressenden Verhältnisse für unbedenklich zu erachten sei. Zur Erläuterung des Gesagten habe ich noch Folgendes hinzuzufügen: Wenn der Befragungsantrag des Herrn Abg. Ritz auch nur die Einsicht der Bundesrechnungen zum Gegenstande hat, so geht die Motivirung desselben doch offenbar nicht blos auf eine Einsicht, sondern auf eine Prüfung dieser Rechnungen durch die Landtage der deutschen Einzelstaaten, d. h. derselbe vindicirt denselben das Recht und die Pflicht, die Verwaltung des Bundesvermögens zu controliren. Ich verkenne es nicht, daß die wieder erwachende Theilnahme an den Interessen der gesammten Nation ein erfreuliches Zeichen ist, und ich hoffe, daß diese Theilnahme mit dazu beitragen wird, die Nation endlich zu einem Zustande zu führen, auf welchen sie einen gerechten Anspruch hat, und dessen sie werth ist. Aber gerade deshalb ist es auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts nothwendig, zwischen demjenigen zu scheiden, was der Gesammtheit und was dem partikularen Staate angehört. Die Vermögens-Verwaltung des Bundes unterliegt nun aber unzweifelhaft nicht der Controle der Landes-Vertretungen der einzelnen Staaten. Der einzelne Staat gehört dem Bunde, der Bund nicht dem einzelnen Staate an. Damit soll indessen keinesweges gesagt sein, daß das herzogliche Staatsministerium sich für seine Betheiligung an dieser Vermögensverwaltung für unverantwortlich erklärt, dasselbe gesteht vielmehr bereitwillig dem gemeinschaftlichen Landtage das Recht zu, die Art und Weise, wie dasselbe Sr. Hoheit dem Herzoge anräth, in Bundesangelegenheiten zu verfahren, in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen und auf Grundlage des Ergebnisses derselben und des Staatsgrundgesetzes zu handeln. In diesem Rechte des Landtages liegt ohne Zweifel ein genügender Schutz aller verfassungsmäßigen Rechte des Landes, wie dieselben ohne dieses, anderswo allerdings bestrittene Recht jeder wirksamen Garantie entbehren würden. Sollte daher der gemeinschaftliche Landtag glauben, daß in einem bestimmten Falle die herzogliche Staatsregierrug in ihrer Abstimmung über Ausgaben für Bundeszwecke ihre Verpflichtungen gegen das Land verletzt habe, so wird sie nicht anstehen, demselben jede Auskunft zu geben, welchr die Sache erfordert."

Braunschweig, 20. April. [Deutsche Centralgewalt. — Schluß des Landtages.] Am Schlusse der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Versammlung verlas der Präsident folgendes Schreiben des Staatsministeriums auf den Beschluß der Versammlung über eine deutsche Centralgewalt und gesammtdeutsche Volksvertretung:

Die Erlangung größerer Sicherheit für die Deutschland gebührende Machtstellung, die vollständigere Entfaltung der Kräfte der Nation auf dem Gebiete des Verkehrs und eine den Verhältnissen entsprechende Gemeinschaft im Rechte werden gewiß von allen Deutschen in voller Uebereinstimmung dringend gewünscht. Dagegen wird der geehrten Landesversammlung nicht unbekannt sein, daß sowohl bei den deutschen Regierungen als auch in der Nation sehr verschiedene Ansichten darüber herrschen, auf welche Weise diese hohen Ziele zu erreichen sein möchten, und die herzogliche Landesregierung glaubt sich gegenwärtig auf die Versicherung beschränken zu müssen, daß sie stets bereit sein wird, solchen Vereinbarungen der deutschen Regierungen beizutreten, von welchen eine Erhöhung der Wehrkraft, der Rechtssicherheit und der Wohlfahrt Deutschlands mit Recht erwartet werden kann.

Der Verlesung des vorstehenden Schreibens folgte der Schluß des Landtages.

Italien.

Mailand, 24. April. [Die Antwort Garibaldis an Cialdini] lautet der „Perseveranza" zufolge: General! Auch ich war Euer Freund und Bewunderer Eurer Heldenthaten. Von heute an werde ich das sein, was Ihr wollt, und mich gewiß nicht zu Rechtfertigungen herabwürdigen gegen Euere Beschuldigungen in Betreff des Königs und des Heeres.

Mein Gewissen als Soldat und italienischer Bürger ist hiervon unberührt. Belangend meine Kleidung, so werde ich dieselbe beibehalten, so lange ich in einem freien Lande lebe, wo Jeder sich kleiden kann, wie er will; die angeblichen Worte an Oberst Tripoti sind mir neu. Mein Befehl lautete damals, Euch wie Brüder zu empfangen, während wir wußten, daß Ihr gekommen seid, die in Garibaldi personifizirte Revolution zu bekämpfen. (Farinis Worte an Napoleon III.)

Als Deputirter glaube ich der Kammer nur den kleinsten Theil des dem Südheere vom Ministerium zugefügten Unrechtes auseinandergesetzt zu haben. Die italienische Armee wird in ihren Reihen, wenn sie gegen die Feinde Italiens zieht, einen Mann mehr finden. Was Ihr sonst gegen die Südarmee gehört haben möget, sind Verleumdungen. Wir waren am Volturno bei Euerer Ankunft gerade am Abend eines glänzenden Sieges. Soviel ich weiß, pries die Armee die freien, gemäßigten Worte eines Deputirten-Soldaten, dessen Kultus sein ganzes Leben hindurch die italienische Ehre war.

Wenn übrigens Jemand durch meine Handlungsweise sich beleidigt fühlt, erwarte ich ruhig, daß man von mir für meine Worte Genugthuung verlangt. Garibaldi.

Dem General Cialdini wurde gestern eine zahllose Menge Visitenkarten zugeschickt.

Turin, 24. April. Garibaldi hat sich mit Cavour und Cialdini ausgesöhnt. Es hat eine Zusammenkunft derselben stattgefunden. Garibaldi ist nach der Villa Pallavicini abgereist. (T. N.)

Von der mantuanischen Grenze. [Die Rüstungen Oesterreichs] werden in ausgedehntem Maßstabe fortgesetzt. Es steht außer allem Zweifel, daß Oesterreich gegenwärtig 250,000 Mann zwischen Tyrol und Venetien stehen hat. Nach der Richtung von Ferrara werden täglich Vorräthe und Kriegs-Munition abgeschickt. Erst kürzlich wurden von Mantua aus 12,000 gefüllte Bomben in vier Fahrzeugen auf dem Po nach Santa Maria gebracht, wo man ein verschanztes Lager errichtet. In Peschiera, Mantua, Verona und Legnano sind die alten Kanonen durch gezogene ersetzt worden. Die „Sentinella Bresciana" hat aus Verona erfahren, daß in aller Eile ungeheure Vorräthe von Schiffsnägeln bestellt worden sind. Geschlossene Waggons gehen in großer Menge durch Tyrol. Die Truppen von Modena, die in Bassano waren, sind nach Udine verlegt worden. Der „Lombardo" will wissen, daß, in Folge von aus London eingetroffenen Weisungen, Sir J. Hudson die italienische Regierung aufgefordert habe, die Organisation der Freiwilligen-Corps zu beschleunigen, und überhaupt alle Vorkehrungen zu einer wirksamen Vertheidigung zu treffen. England habe die Ueberzeugung, daß Oesterreich seinen Angriff nicht lange hinausschieben werde.

Rußland.

Warschau, 22. April. [Beitrag zur Erklärung der jüngsten Vorgänge in Polen.] Mehrere Gutsbesitzer, Mitglieder des früheren agronomischen Vereins, haben, um die Bauern für die sogen. patriotischen Bewegungen zu gewinnen und gegen die Regierung womöglich aufzureizen, denselben erklärt, daß sie den Robot (Frohndienste) gegen eine mäßige Zahlung ablösen und diese Zahlung nach 40 Jahren amortisiren wollten, so daß die Bauern dann ihre Grundstücke als freies Eigenthum besitzen würden. Ebenso unbesonnene Geistliche haben sich für verpflichtet gehalten, diese Erklärung der Edelleute nach der Predigt in den Kirchen vorzulesen und haben dieselbe höchst wahrscheinlich durch weitere hinzugefügte Versprechungen den Bauern recht annehmbar machen wollen. Die Folge davon war aber, daß die Bauern in ihrem tiefgewurzelten Mißtrauen gegen die Gutsbesitzer sogleich den Erlaß aller Frohndienste und den Besitz ihrer Güter als freies Eigenthum forderten, und da ihnen dieses nicht bewilligt wurde, den Frohndienst ferner zu leisten sich hartnäckig weigern. Merkwürdig ist, daß die Bauern mit dieser Weigerung allenthalben die feierlichsten Versicherungen ihrer Anhänglichkeit, Liebe und Treue gegen den Kaiser und die Regierung verknüpfen. Umsonst hat sich bis jetzt die Regierung bemüht, die renitenten Bauern durch Vorstellungen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, weil die Bauern in diesen Bemühungen immer nur eine Hinterlist ihrer Gutsherren erblicken. Da nun die Zahl dieser die Frohndienste verringernden Bauern sich schon auf ungefähr 50,000 beläuft, so dürfte der Regierung nicht wohl etwas anderes übrig bleiben — um Scenen wie sie in Galizien 1846 stattfanden und sich hier zu wiederholen drohen, zu verhindern — als die Regulirung dieser Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und die Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern so rasch als möglich zu bewerkstelligen. Sollte nun letztere nicht ganz nach dem Sinn und Wunsch der Gutsbesitzer ausfallen, so würden sich dieselben diesen Erfolg selbst zuzuschreiben haben." (Pr. Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 25. April, Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete zu 68, 40, fiel auf 68, 25 und schloß unbelebt und träge zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92 gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 30. 4½proz. Rente 95, 30. 3proz. Spanier 47⅝. 1proz. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 476. Credit-mobilier-Aktien 672. Lomb. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Kredit-Aktien —.

London, 25. April, Nachm. 3 Uhr. Börse matt. Silber 61¾. — Wetter schön. Consols 91⅞. 1prz. Spanier 41½. Mexikaner 23⅞. Sardinier 80. 5prz. Russen 101½. 4½prz. Russen 91.

Wien, 25. April, Mittags 12 Uhr 30 Min. Effekten beliebt. 5proz. Metall. 65, 50. 4½proz. Metall. 57, 25. Bank-Aktien 728. Nordbahn 205, 20. 1854er Loose 86, 20. National-Anlehen 76, 60. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 282, —. Creditaktien 164, 30. London 148, 75. Hamburg 111, 50. Paris 59, —. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 179, —. Lomb. Eisenbahn 189, —. Neue Loose 116, —. 1860er Loose 81, 60.

Frankfurt a. M., 25. April, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Effekten bei geringem Geschäft etwas matter. — Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 129⅝. Wiener Wechsel 78¼. Darmstädter Bankaktien 183. Darmst. Zettelbank 234½. 5proz. Metall. 41. 4½proz. Met. 36¾. 1854er Loose 56½. Oesterr. National-Anleihe 49½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 227. Oesterr. Bank-Antheile 557. Oesterr. Credit-Aktien 127. Neueste österr. Anleihe 54½. Oesterr. Elisabetbahn 114¾. Rhein-Nahe-Bahn 22. Mainz-Ludwigsb. Litt. A. 100.

Hamburg, 25. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Bei sehr schwachem Geschäft war es Anfangs animirt, dann flau und schloß fest zur Notiz. — Schluß-Course: National-Anleihe 50½. Oesterr. Credit-Aktien 54. Vereinsbank 100. Norddeutsche Bank 87¼. Diskonto 3—3¼ %. Wien —.

Hamburg, 25. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco kaum preishaltend, ab auswärts stille. Roggen loco fest, ab Königsberg pr. Mai-Juni wohl einzeln zu 75—76 zu lassen. Oel pr. Mai 24¼, pr. Oktober 25¼. Kaffee nur kleines Consum-Geschäft.

Liverpool, 25. April. [Baumwolle.] 12,000 Ballen Umsatz. — Preise sehr fest.

Berlin, 25. April. Die Börse hatte heutee in der ersten Hälfte der Geschäftszeit genau den Charakter der vorgestrigen. Eine etwas festere Haltung war zwar schon Anfangs nicht zu verkennen, die Kauflust war jedoch nur schwach und trat so vereinzelt auf, daß sie der Börse im Ganzen kein lebhaftes Ansehen zu leihen vermochte. Um die Mitte der Börse stellte sich jedoch, als wiener Course mit Ausnahme der etwas ungünstigeren Valuta durchschnittlich fest gemeldet wurden, in verstärktem Maße Begehr ein, und namentlich zeigte sich für eine Anzahl preußischer Eisenbahn-Aktien mehr Frage. Auch die große Festigkeit aller Staats- und anderer zinstragenden Effekten, besonders auch der Pfand- und Rentenbriefe, für welche Abgeber vermißt werden, übte auf andere Effektengattungen eine vortheilhafte Rückwirkung. Von größerem Belang waren indeß die Umsätze nur in wenigen Effekten, gesuchte Papiere waren meist kaum zu haben, für angebotene fehlten Käufer. Der Geldmarkt war willig, Disconto für feinstes berliner Bankierpapier 2½ pCt.

Wechsel waren in mäßigem Verkehr. Holland und Banco ließen sich haben und begeben, für London war die Nachfrage schwach, besser ließ sich kurzes begeben. Wien drückte sich in beiden Sichten um ⅝ Thlr. Sehr begehrt waren Paris, Augsburg, Frankfurt und Petersburg (letzter Cours auf London von dort lautete 31 3/16). Auch Bremen erhielt sich zu der um ⅛ herabgesetzten Notiz gefragt. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 25. April 1861.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101¾ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102 bz.
dito 1853	4	96½ bz.
dito 1859	5	106 bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	87¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	91¼ bz.
Pfandbriefe: dito dito	4	100¾ bz.
Pfandbriefe: Pommersche	3½	87¾ G.
Pfandbriefe: dito neue	4	97¾ G.
Pfandbriefe: Posensche	4	101 G.
Pfandbriefe: dito	3½	95 bz.
Pfandbriefe: dito neue	4	89¾ bz.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	89⅜ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97¾ bz.
Rentenbriefe: Pommersche	4	97 bz.
Rentenbriefe: Posensche	4	92¾ bz.
Rentenbriefe: Preussische	4	96½ bz.
Rentenbriefe: Westf. u. Rhein.	4	96½ bz.
Rentenbriefe: Sächsische	4	97 bz.
Rentenbriefe: Schlesische	4	96½ bz.
Louisdor	—	109¼ B.
Goldkronen	—	9. 4⅞ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	42½ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	57 G.
dito neue 100-fl.-L.	—	51¾ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	51 à 51⅛ bz. u. G.
dito Bankn.n.Whr.	—	67 B.
Russ.-engl. Anleihe	5	101 bz.
dito 5. Anleihe	5	86⅜ bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	79 bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	85¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	90 bz.
dito à 300 Fl.	5	92¼ bz.
dito à 200 Fl.	—	23 G.
Poln Banknoten	—	86½ à ⅝ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	48 G.
Baden 35 Fl.	—	30 B.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	75 B.
Aach.-Mastricht.	—	4	20 B.
Amst.-Rotterdam	5	4	77½ bz. u. G.
Berg.-Märkische	5⅓	4	88⅛ bz.
Berlin-Anhalter	6½	4	117½ bz.
Berlin-Hamburg.	6¾	4	113¾ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	138¼ bz. (abgst.)
Berlin-Stettiner	6⅙	4	110⅜ bz. (i. D.)
Breslau-Freibrg.	5½	4	93¾ bz.
Cöln-Mindener	—	3½	139 bz.
Franz.St.-Eisenb.	—	5	124½ à 125 bz.
Ludw.-Bexbach.	9	4	128¼ G.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	218 B.
Magd.-Wittenbrg.	—	4	38⅜ bz.
Mainz-Ludw. A.	—	4	100½ G.
Mecklenburger	2⅛	4	46¾ bz. u. G.
Münster-Hammer	4	4	93¾ B.
Neisse-Brieger	2⅓	4	49 G.
Niederschles.	4	4	95⅛ G.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	—	4	43½ à ⅝ bz.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	7 7/10	3½	120 bz.
Oberschles. B.	7 7/10	3½	107½ G.
dito C.	7 7/10	3½	120 bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	81 G.
dito Prior C.	—	4	88¼ G.
dito Prior D.	—	4	88¾ bz.
dito Prior E.	—	3½	76¾ bz.
dito Prior F.	—	4½	95 G.
Oppeln-Tarnow.	1	4	32¾ G.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	53 bz.
Rheinische	—	4	80 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	91 B.
dito Prior	—	4	85¾ bz.
dito v. St. gar.	—	3½	81½ G.
Rhein-Nahebahn	—	4	21 bz. u. B.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	76½ B.
Starg.-Posener	3½	3½	83⅜ bz.
Thüringer	6½	4	104¾ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	33¼ B.
dito Prior	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	86¼ bz.
dito Prior St.	—	4½	73 B.
dito dito	—	5	80 B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	114½ B.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	82 G.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	66½ B.
Bremer „	5	4	99 etw. bz.
Coburg. Credit-A.	—	4	42 G.
Darmst. Zettel-B.	7⅔	4	94 G. (excl. D.)
Darmst. (abgest.)	4	4	72¼ bz. u. G.
Dess. Creditb.-A.	0	4	13 bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	—	4	81½ bz. u. G.
Genf. Creditb.-A.	0	4	26¼ à 25½ bz. u. G.
Geraer Bank	4	4	69 G. (excl. D.)
Hamb. Nrd. Bank	4	4	85⅜ G.
„ Ver. „	4 1/4	4	99¾ B.
Hannov. „	—	4	90¾ G.
Leipziger „	3	4	60 etw. bz. (excl. D.)
Luxembrg. „	—	4	80 G. (excl. D.)
Magd. Priv. „	3⅔	4	78 B.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	70 bz.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	17 G.
Oester. Crdtb.-A.	—	5	54 à 54¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	5 1/15	4	82½ B.
Preuss. B.-Anthl.	5⅓	4½	123 etw. bz. u. B.
Schl. Bank-Ver.	5	4	79½ etw. bz. u. G.
Thüringer Bank	2½	4	53 etw. bz.
Weimar. Bank	4	4	72½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	141¼ bz.
dito	2 M.	140⅝ bz.
Hamburg	k. S.	150¼ bz.
dito	2 M.	149⅝ bz.
London	3 M.	6. 18½ bz.
Paris	2 M.	79 1/12 G.
Wien österr. Währ.	8 T.	66½ bz.
dito	2 M.	66 bz.
Augsburg	2 M.	56. 20 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 20 G.
Petersburg	3 W.	94¼ bz.
Warschau	8 T.	86⅛ bz.
Bremen	8 T.	108⅞ G.

Berlin, 25. April. Weizen loco 70—83 Thlr. pr. 2100 Pfd., 82—83pfd. bunter poln. 74 Thlr., 81—82pfd. weißbunt poln. 80 Thlr. ab Boden pr. 2100 Pfd. bez. — Roggen loco 80pfd. 45⅝ Thlr. ab Kahn, 81—82pfd. 46 Thlr. ab Kahn und ab Bahn pr. 2000 Pfd. bez., April, Frühjahr und Mai-Juni 45¼—45—46—45¾ Thlr. bez. und Gld., 46 Thlr. Br., Juni-Juli 45⅞—¾—46⅜—46¼ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-August 46—46½ Thlr. bez. und Br., 46¼ Thlr. Gld., Sept.-Oktbr. 46¾—47½ Thlr. bez., Br. und Gld. — Gerste, große und kleine, 38—44 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—26 Thlr., ab Bahn 24 Thlr. bez., Lieferung pr. Frühjahr 24¾—⅞ Thlr. bez., Mai-Juni 24⅞ Thlr. bez., Juni-Juli 25½ Thlr. Br., 25⅜ Thlr. Gld., Juli-Aug. 25¾ Thlr. Br., 25½ Thlr. Gld., Juli 25⅝ Thlr. bez. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 38—48 Thlr. — Rüböl loco 11 Thlr. bez., 11 1/12 Thlr. Br., April, April-Mai und Mai-Juni 10 11/12—11 Thlr. bez. und Gld., 11 1/24 Thlr. Br., Juni-Juli 11⅛—⅙—⅓ Thlr. bez. und Gld., 11¼ Thlr. Br., Juli-Aug. 11⅓—7/24 Thlr. bez. und Gld., 11⅓ Thlr. Br., Aug.-Sept. 11 5/12 Thlr. bez. und Gld., 11½ Thlr. Br., Septbr.-Oktbr. 11 13/24—⅔—⅝ Thlr. bez., 11 7/12 Thlr. Gld., 11⅔ Thlr. Br. — Leinöl loco 10¾ Thlr., Lieferung 10⅔ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 19 13/24—⅜ Thlr. bez., April und April-Mai 19⅚—¼ Thlr. bez. und Gld., 19⅚ Thlr. Br., Mai-Juni 19⅞—19/24—⅚ Thlr. bez. und Gld., 19⅞ Thlr. Br., Juni-Juli 20⅛—⅙—1/12—⅛ Thlr. bez. und Br., 20 1/12 Thlr. Gld., Juli-August 20⅜—20 5/12 Thlr. bez. und Br., 20⅜ Thlr. Gld., Aug.-Septbr. 20 7/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Sept.-Okt. 19⅔ Thlr. bez., Okt.-Nov. 18⅔ Thl. bez.

Weizen fest behauptet. Roggen loco in feiner Waare gut zu lassen, andere Sorten eher vernachlässigt. Termine eröffneten matt und billiger, befestigten sich dann und schließen nach lebhaftem Geschäft wesentlich höher. Gekündigt 9000 Ctnr. Rüböl matt eröffnend, befestigte sich in Folge lebhafter Frage für Herbstlieferung und schließt nach ausgedehntem Handel wieder etwas ruhiger. Spiritus loco wesentlich billiger verkauft. Termine etwas matter, schließen nach mäßigem Geschäft ziemlich fest. Gek. 60,000 Quart.

Stettin, 25. April. Weizen, leichter pr. Frühjahr höher bezahlt, schließt ruhiger, schwerer matt, loco pr. 85pfd. gelber 70—88 Thlr. nach Qual. bez., pr. Frühjahr 85pfd. gelber 89¼—89 Thlr. bez., 89¼ Thlr. Br., 83—85pfd. 85½—¼ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 85pfd. 88½ Thlr. Br., 88 Thlr. Gld. — Roggen weichend bei lebhaftem Umsatz, loco pr. 77pfd. nach Qual. 41—43½ Thlr. bez., 77pfd. pr. Frühjahr (Dinstag Abend noch 43¾ Thlr. bez.), heute 43½—¼—43—42¾ Thlr. bez. und Br., pr. Mai-Juni (Dinstag Abend noch 44 Thlr. bez.), 43½—¼—43—43⅛ Thlr. bez., pr. Juni-Juli (Dinstag Abend noch 44½ Thlr. bez.), 44⅜—44—43¾ Thlr. bez. und Br., 43½ Thlr. Gld., pr. Sept.-Okt. 44½ Thlr. bez. — Gerste loco pr. 70pfd. pomm. 35—37 Thlr. bez. — Hafer pr. 50pfd. 25—26½ Thlr. bez. — Erbsen, Futter- 43—45 Thlr. bez., kleine Koch- 45—47 Thlr. bez. — Rüböl etwas matter, loco 10¾—⅔—7/12 Thlr. bez., pr. April-Mai 10⅚ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 10 11/12—⅚ Thlr. bez., pr. Juni-Juli gestern noch 11¼, heute 11 1/12 Thlr. bez., pr. Sept.-Oktbr. 11 5/12 Thlr. bez. und Br. — Spiritus flau, loco ohne Faß 19⅔ Thlr. bez., pr. Frühjahr (Dinstag Abend noch 19⅚ Thlr. bez.), 19¾ Thlr. Br., pr. Mai-Juni 19¾ Thlr. Br., pr. Juni-Juli 20 Thlr. Br., pr. Juli-Aug. 20¼ Thlr. Br., pr. Aug.-Septbr. 20⅓ Thl. Br., pr. Sept.-Okt. 19 1/12 Thlr. Br. — Leinöl loco incl. Faß 10 11/24 Thlr. bez., pr. Mai 10⅓ Thlr. bez., pr. Juni 10⅓ Thlr. bez. — Leinsamen, rigaer 13⅓—½ Thlr. bez., pernauer sehr fest.

Breslau, 26. April. [Produktenmarkt.] In ruhiger Haltung für sämmtliche Getreidekörner, Zufuhren wie Angebote von Bodenlägern mittelmäßig, am reichlichsten von Roggen, und mäßiger Handel zu gestrigen Preisen. — Oel- und Kleesaaten ohne Aenderung. — Spiritus ruhig, pro 100 Quart loco 19½, April 19 5/12 B. u. G.

	Sgr.					Sgr.				
Weißer Weizen	80	84	88	92	Winterraps	85	88	90	92	95
Gelber Weizen	75	80	84	89	Winterrübsen	70	75	78	80	82
Brenner-Weizen	60	65	70	72	Schlagleinsaat	70	75	80	85	93
Roggen	57	59	61	63		Thlr.				
Gerste	45	48	52	54						
Hafer	28	30	32	33	Rothe Kleesaat	10	12	13½	14½	15⅔
Kocherbsen	58	60	62	64	Weiße dito	7	10	14	16⅔	19⅙
Futtererbsen	50	52	54	56	Thymothee	9	10	10½	11	11⅙
Wicken	42	45	47	50						

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.